

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Kohlmeier (SPD)**

vom 02. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2020)

zum Thema:

**„Bitte zahlen Sie die Gerichtskosten mit beiliegendem Überweisungsträger“ –  
wann werden die Berliner Gerichte ein bißchen digitaler ?**

und **Antwort** vom 16. Jul. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Jul. 2020)

Herrn Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23947

vom 2. Juli 2020

über „Bitte zahlen Sie die Gerichtskosten mit beiliegendem Überweisungsträger“ – wann werden die Berliner Gerichte ein bisschen digitaler?

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Das Abgeordnetenhaus hat am 04.04.2019 beschlossen, dass der Lastschriftinzug von Gerichtskosten für RechtsanwältInnen möglich sein soll (18/1652).

Der Senat kündige am 19.06.2019 (Vorlage zur Kenntnisnahme 18/1772) an, dass *„die Voraussetzung für die Einziehung der Gerichtskosten per Lastschriftverfahren in zivil- und familiengerichtlichen Verfahren für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum Ende des ersten Quartals 2020 geschaffen sein.“*

Der Senat kündige sodann am 08.04.2020 (Vorlage zur Kenntnisnahme – Zweiter Zwischenbericht 18/1772) an, dass die technisch und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen worden seien. *„Die rechtlichen Voraussetzungen sollen durch eine Rechtsverordnung über den Zahlungsverkehr mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden geschaffen werden. Ein entsprechender Entwurf der Verordnung befindet sich in der ressortinternen Endabstimmung.“*

1. Wie lange dauert aktuell der Prozess zwischen der Einreichung einer Klage durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und der Zustellung derselben im Durchschnitt (2019 und 1. Halbjahr 2020)?

Zu 1.: Die Dauer zwischen Eingang des verfahrenseinleitenden Schriftstücks und dessen Zustellung wird statistisch nicht erfasst.

2. Wie weit kann der Prozess zwischen der Einreichung einer Klage und Zustellung einer Klage idealerweise verkürzt werden, wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Möglichkeit hätten, sich vorab mit einer Einziehung im Lastschriftverfahren einverstanden zu erklären, sodass die Kosten nicht erst vom Gericht angefordert und von der klagenden Partei eingezahlt werden müssten, so wie es bereits in den Bereichen Grundbuch und Mahnverfahren praktiziert wird (siehe Drucksache 18/1772)?

Zu 2.: Unter Beachtung der (im Einvernehmen verzichtbaren) 14-tägigen Ankündigungsfrist zwischen Ankündigung des Lastschriftinzugs und Ausführung des selbigen, wäre eine Zustellung im Idealfall nach 3 bis 4 Wochen darstellbar.

3. Wann wird bzw. hat das Rollout des Fachverfahrens forumSTAR für das Amtsgericht Mitte und für das Kammergericht stattfinden/stattgefunden?

Zu 3.: Das Fachverfahren forumSTAR für die Fachbereiche Zivil, Mobiliarvollstreckung und Verbraucherinsolvenz wird seit dem 16. September 2019 am Amtsgericht Mitte eingesetzt. Das Fachverfahren forumSTAR für die Fachbereiche Zivil und Familie wird seit dem 16. März 2020 am Kammergericht eingesetzt.

4. Welche konkreten technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einzug der Gerichtskosten per Lastschriftverfahren für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden bisher geschaffen und welche müssen ggf. noch umgesetzt werden?

Zu 4.: Neben den kostenrechtlichen Prüfungen waren die Fachverfahren AJUKA und forumSTAR für das Lastschriftverfahren zu ertüchtigen. Der Anpassungsprozess ist abgeschlossen.

5. Wann wird eine Rechtsverordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Strafverfolgungsbehörden eingesetzt? In welchem Prozess befindet sich diese Rechtsverordnung derzeit?

Zu 5.: Es wird auf die Zwischenberichte mit den Drucksachen-Nummern 18/2007, 18/2611 und 18/2830 verwiesen. Derzeit wird eine Senatsvorlage erarbeitet, mit der der ressortintern abgestimmte Entwurf der Rechtsverordnung zur Beschlussfassung im Senat eingebracht werden soll.

6. Wann werden alle Voraussetzungen dafür geschaffen sein, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich bei Einreichung einer Klage mit dem Einzug der Gerichtskosten per Lastschriftverfahren einverstanden erklären können.

7. Ab wann werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Möglichkeit zum Einverständnis zum Einzug der Gerichtskosten mittels Lastschriftverfahren bei Klagen haben (Konkretes Datum nennen!)?

8. Warum dauert die Umsetzung der Ermöglichung des Einzugs von Gerichtskosten per Lastschriftverfahren so lange?

Zu 6. bis 8.: Es wird auf den Zwischenbericht mit der Drucksachen-Nummer 18/2830 verwiesen. Neben den technischen Voraussetzungen ist auch eine rechtliche Grundlage für die Ermöglichung des Einzugs von Gerichtskosten per Lastschriftverfahren erforderlich. Neben der Erarbeitung der Rechtsverordnung, welche sowohl den rechtlichen Anforderungen als auch den praktischen Bedürfnissen genügen muss, waren diese technischen Voraussetzungen zu schaffen. Mit dem Inkrafttreten der vorgenannten Rechtsverordnung sind die Voraussetzungen für das Lastschriftverfahren vollständig geschaffen.

9. Ist der Beantwortung von Seiten des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Zu 9.: Nein.

Berlin, den 16. Juli 2020

In Vertretung

Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung